

Giftschlammgrube Brüchau:

## **Die ganze Geschichte – von LAGB und Wirtschaftsministerium unterschlagen**

Am 23.05.2017 teilte Herr Poschwald (Abteilungsleiter beim LAGB) im Umweltausschuss des Altmarkkreises Salzwedel mit, dass „Engie“ zur Vorbereitung der endgültigen Schließung und Entlassung der Grube Brüchau aus dem Bergrecht einen Sonderbetriebsplan eingereicht habe.

Von diesem Plan, an dessen Begutachtung laut Poschmann Behörden (Landesverwaltungsamt, Landesbetrieb für Hochwasserschutz, LAF, Altmarkkreis Salzwedel, Stadt Kalbe) beteiligt werden sollen, nicht aber die Öffentlichkeit, verriet Herr Poschwald so viel, dass es um Untersuchungen gehe,  
1.) ob die Grube dicht oder undicht ist und  
2.) was sich in ihr befindet.

Herrn Poschwalds Botschaft an den Umweltausschuss: da dies alles Zeit brauche, müsse man sich auf weitere Jahre des Wartens einrichten. Er erwähnte gesetzlich vorgeschriebene Fristen und brachte es auf die Formel „sofortiges Handeln ist unseriös“.

Ob das für Täuschen und Vertuschen bekannte LAGB die geeignete Institution ist, um festzustellen, was seriös ist und was nicht, muss bezweifelt werden – und wie kommt Herr Poschwald dazu, nach Jahren und Jahren des Verschleppens durch sein Amt von einem „sofortigen“ Handeln zu reden?

**Bereits am 26.03.2009 hatte der Altmarkkreis Salzwedel das LAGB an die Notwendigkeit der Schließung der Deponie erinnert und auf die Fristen gem. § 22a ABergV.“ hingewiesen!** (Siehe unten)

### **Weitere Stichpunkte aus der Vorgeschichte:**

#### **22.02.2005**

Altmarkkreis (AMK) an LAGB:

- „Da bereits eine Gefahrensituation für das Grundwasser festgestellt wurde, kann dieser Verfahrensweise nicht zugestimmt werden“. Im gleichen Schreiben verwarft sich der Kreis gegen falsche und widersprüchliche Aussagen seitens des LAGB: „Die Sachverhalte sind eindeutig und nachvollziehbar darzustellen, widersprüchliche Aussagen sind nicht zuzulassen.“

**14.12.2006**

AMK an LAGB:

- „Diese Aussage [Radioaktivität geogen zu erklären] ist nicht zu akzeptieren. Die radiologischen Untersuchungen des Grundwassers stellen aus der Sicht des Umweltamtes ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Deponie dar. Die Berichte des Ingenieurbüros HGN weisen einen Schadstoffaustrag aus dem Deponiekörper nach und damit die Mobilisierbarkeit der Schadstoffe in das Grundwasser.“

**16.01.2008**

AMK an Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft:

- „Die Aussage des Gutachters, dass sich die chloridbelasteten Grundwasserbereiche im 2. GWL nicht am Schadstoffaustrag beteiligen, widerspricht den Aussagen der Jahresberichte zu den Abstrommessstellen. Damit sind Gefahren für das Grundwasser nicht auszuschließen; **ein gefahrloser Weiterbetrieb der Deponie wurde nicht nachgewiesen.**“ (Hervorhebung von uns)

**20.01.2009**

AMK an Landesamt für Umweltschutz (LAU):

- „Der Gutachter kommt im Abschlussbericht Phase III zu dem Schluss, dass ein Weiterbetrieb der OTD Brüchau ohne Gefahr für die Umwelt möglich ist ... und weitere Untersuchungen und Maßnahmen nicht erforderlich sind. Diese Schlussfolgerungen sind für den Altmarkkreis Salzwedel nicht nachvollziehbar.“

**12.03.2009**

LAU an AMK:

- „Für eine sachgerechte Bewertung ... bedarf es einer gesicherten Aussage, welchem Rechtsbereich die Anlage 'Brüchau' und welchem Rechtsbereich die Entsorgung der Abfälle dorthin zuzuordnen ist.“ Und:
- „Die zuständige Behörde (LAGB) sollte den Betreiber veranlassen, umgehend einen Abfallentsorgungsplan vorzulegen, aus dem ersichtlich wird, um welche bergbaulichen Abfälle und welche Mengen es sich handelt und für welche Abfälle eine Entsorgung Vorort möglich / notwendig ist. Für Abfälle, deren umweltgerechte Entsorgung am Standort nicht mehr möglich ist, ... sollten alternative Entsorgungswege geprüft werden.“

**19.03.2009**

Landesbetrieb für Hochwasserschutz an AMK:

- „Den in der Aktualisierung der Gefährdungsabschätzung der Deponie Brüchau ... vom Gutachter getroffenen Schlussfolgerungen, dass von der OTD Brüchau keine Gefährdungen auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser bestehen, ... kann nicht gefolgt werden.“

### **26.03.2009**

AMK an LAGB:

- „Es ist deshalb angezeigt, unverzüglich zu den Phasen IV und V der Aufgabenstellung überzugehen und die Schließung der Obertagedeponie terminlich fixiert vorzubereiten. Hinzuweisen ist diesbezüglich auch auf die Fristen gem. § 22a ABergV.“

### **04.09.2009**

LAU an AMK:

- Neben der Grundwasserschädigung ist die Bodenluft-Belastung durch Quecksilber von hoher Bedeutung. Diesbezüglich kritisiert das LAU Messungen nach „Hausverfahren“, die ungeeignet sind, vom LAGB aber akzeptiert wurden:

„Bei der Probennahme und Analyse sollten nur Verfahren angewendet werden, die dem technischen Regelwerk entsprechen. Hausverfahren sollten nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Methode validiert wurde. Die bei der Validierung ermittelten Verfahrenskenngrößen sind anzugeben.“

### **19.01.2012**

Landesbetrieb für Hochwasserschutz an AMK:

- „Dass der Wirkungspfad Boden-Grundwasser aktiv ist, wird durch den Schadstoffaustrag aus der Deponie über das Sickerwasser dokumentiert. Der Schadstoffaustrag in das Grundwasser belegt die Durchlässigkeit der gering mächtigen natürlichen geologischen Barriere.“ (Zitiert mit 2 Rechtschreibkorrekturen)

### **30.01.2012**

AMK an LAGB:

- „Lt. Sonderbetriebsplan ist eine schadlose, weitere Nutzung der Deponie ohne Gefahr für die Umwelt möglich. Diese Aussage kann aus wasserrechtlicher Sicht nicht geteilt werden.  
Tatsache ist, dass das Grundwasser am Standort eindeutig mit deponiebürtigen Stoffen (Cl, Li, Str, Ba, Schwermetalle etc.) belastet ist. Die auffälligen Parameter korrelieren mit dem Input der OTD. Die Belastungen sind nicht geogenen Ursprungs. ... Vom Gutachter wird ein Austrag von 30 bis 300 m<sup>3</sup>/a Sickerwasser ausgewiesen mit jährlichen Frachten von beispielsweise 3,9 t Chlorid und ca. 10 kg

Strontium.“

Die Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG vom 15.03.2006 in deutsches Recht machte einen Strich durch die Rechnung von Gaz de France und LAGB: Sie verpflichtete Entsorgungsanlagen, die „Anpassung an den Stand der Technik bis zum 01.05.2012 zu vollziehen“. Bei der Grube Brüchau war dies nicht möglich. Deswegen musste der Betrieb eingestellt werden. (Siehe Schreiben des Landesamtes für Umweltschutz an den Altmarkkreis vom 12.03.2009)

Auch danach sind nun schon wieder 5 Jahre vergangen, ohne dass etwas geschehen ist. Wieso ist es „sofortig“, wenn jetzt gehandelt wird?

Das Institut GICON brachte im Auftrag von GdF im Jahr 2015 einen „Endbericht“ heraus. Dieser kommt zu dem Ergebnis (S. 24):

**„Die technisch aufwendigste, dafür nachsorgefreie und den höchsten Anforderungen entsprechende Maßnahme ist eine *Dekontamination off-site* durch *Beseitigung des gesamten Abfallkörpers*.“** (= Var. 10)

Dass als „Vorzugsvariante“ (= Var. 2) dennoch eine der 8 diskutierten Abdeckvarianten ausgewählt wird, ergibt sich aus der Punktevergabe an folgende 11 Kriterien:

	<u>Var. 2</u>	BI:	<u>Var. 10</u>	BI:
Dichtheit/Beständigkeit *	5	<b>3</b>	5	5
Zeitaufwand*	3	<b>2</b>	1	1
Flächenbedarf, Infrastruktur, Verfügbarkeit *	5	<b>2</b>	2	<b>5</b>
Schutzmaßnahmen	4	4	3	3
Gestaltung, Nachnutzung, Einglied. In Landschaft *	4	<b>1</b>	5	5
Überprüfbarkeit der Wirksamkeit *	4	<b>3</b>	5	5
Restrisiken, Zielerfüllung *	5	<b>1</b>	5	5
Nachsorgeaufwand *	3	<b>1</b>	5	5
Genehmigungsfähigkeit *	5	<b>3</b>	3	<b>5</b>
Akzeptanz, Öffentlichkeit, Konfliktpotentiale *	5	<b>1</b>	4	<b>5</b>
Umweltbilanz *	4	<b>1</b>	1	<b>5</b>
<b>„Nutzwert“</b>	<b>47</b>	<b>22</b>	<b>39</b>	<b>49</b>

Diese Punktevergabe ist zum großen Teil subjektiv bedingt. Insbesondere bei den mit \* gekennzeichneten Positionen kann man sich eine andere Bewertung zugunsten der Auskoffierung und zu Ungunsten der Abdeckung/Abdichtung sehr gut vorstellen. (Angesichts der Subjektivität solcher Bewertungen nehmen andere Institute diese an einem runden Tisch mit allen Betroffenen vor. Dies ist bei der Giftschlammgrube Brüchau nicht geschehen.)

Der wirkliche Grund für das Verwerfen der Var. 10 ist denn auch ein ganz anderer. Im Endbericht wird er nicht erwähnt, in der Präsentation des Endberichtes für Behördenvertreter vom 09.07.2015 in Magdeburg kommt die Katze aber aus dem Sack. Dort heißt es kurz und bündig:

*„Variante 10 mit Kosten >20 Mio. € nicht verhältnismäßig, d.h. Ausschluss“*

(Die Kosten der „Vorzugsvariante“ werden auf 3,6 Mio. Euro beziffert.)

**Durch das Eingreifen der BI „Saubere Umwelt & Energie Altmark“ zusammen mit den Grünen und durch die beiden Kleinen Anfragen von MdL Dorothea Frederking (Grüne) wurde die Giftschlammgrube Brüchau und die Frage ihrer Sanierung auf die politische Bühne gebracht.**

Dies führte dazu, dass die „Vorzugsvariante“ relativiert wurde: Das Wirtschaftsministerium erklärte nun, die Kosten der Maßnahme sollten nicht ausschlaggebend sein. Man wolle daher die Variante 10 wieder in das Auswahlverfahren einbeziehen. **Zum Zug kommen könne sie aber nur, wenn erwiesen sei, dass die Grube undicht ist.**

Die Untersuchungen und Gutachten, die dies längst belegen, behandelte man als nicht existent, ebenso den Endbericht mit seiner oben zitierten eindeutigen Aussage.

Zum **Aus-dem-Verkehr-ziehen des Endberichtes** bestand umso mehr Anlass, als er die mit der „Vorzugsvariante“ (Abdeckung/Abdichtung gegen Niederschläge) verbundenen – und letztlich unlösbaren – Probleme durchaus deutlich darstellt: So ist es unmöglich, den ehemaligen See, bzw. den darin befindlichen Schlamm derart zu verfestigen, dass er die gleichen Baugrundeigenschaften gewinnt wie das ihn umgebende feste Material. Folge: auf der Fläche des ehemaligen Sees werden auch nach Fertigstellung des Abdecksystems Setzungen stattfinden. Da die durch eine mehrere Meter dicke Auffüllung fixierte Kunststoffbahn nicht nachrutschen kann, reißt sie. Endbericht S. 57:

***„Ein weiteres im Rahmen der Schließungsvariante aufzuklärendes Kenntnisdefizit ist die derzeitige Unkenntnis in welcher Ausprägung und Höhe sich nachträgliche Setzungen infolge der Konsolidation und Trocknung im Abfallkörper einstellen und inwieweit die lastverteilenden Maßnahmen in der Oberflächenabdichtung diese ausgleichen. Gegebenenfalls sind Kontrolleinrichtungen und Nachbesserungen mit einzukalkulieren. Reparaturen auf und im Oberflächenabdichtungssystem sind für die Vorzugsvariante grundsätzlich möglich.“***

Mit welchem Aufwand solche Reparaturen verbunden sind, wird nicht ausgeführt, doch dürfte er erheblich (flächige Abtragung des Erd- und Kiesmaterials über dem Kunststoff) und hinsichtlich seiner Wirksamkeit fraglich (Überkleben der gerissenen Kunststoffteile?) sein.

Allein schon die Detektierung von Setzungen ist unsicher (S. 53):

**„Ob dabei tatsächlich echte Setzungen im Deponiekörper stattgefunden haben oder die Oberflächenabdichtung Setzungserscheinungen unterlegen ist, kann letztlich nicht beurteilt werden. Setzungspegel unterhalb der KDB sind unter Behalt der vollen Funktion der KDB technisch nicht realisierbar.“**

Hinzu kommen mögliche Schädigungen der Kunststoffbahn durch „Wühltiere“ und Wurzeln.

Wegen alledem kommt der Nachsorge eine große Bedeutung zu (S. 55):

*„Zur gesicherten erfolgreichen Umsetzung der Schließungsmaßnahmen und zur weiteren Kontrolle und Überwachung möglicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern gehört ein angepasstes **Nachsorgemonitoring:***

*des Grundwassers*

*des Deponiegases und*

*(evtl. der **Setzungen und Schädigungen am Abdichtungssystem**)“*

Der Behördenrunde vom 09.07.2015 in Magdeburg wurde die Problematik der Abdeckung komplett verschwiegen. Unter „Nachsorge“ wurde dort lediglich aufgeführt:

*„• nach Begrünung Fertigstellungs-/Entwicklungspflege erforderlich  
(Ansatz: 1 bzw. 3-5 Jahre, mdst. 2x pro Jahr)“*

In der Kostenaufstellung sucht man den Posten „Nachsorge/Reparatur“ auch im Endbericht vergeblich.

Statt mit dem Endbericht und den sonstigen Unterlagen weiter zu arbeiten, beauftragte die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) in Abstimmung mit dem LAGB das Institut Asbrand zur Erstellung eines Konzeptes für ein gänzlich neues Untersuchungsprogramm, so, als würden noch keinerlei Kenntnisse vorliegen.

An dem Konzept Asbrands wurde von verschiedenen Seiten (u.a. Altmarkkreis Salzwedel, Grüne, BI) u.a. kritisiert, dass

- Asbrand die vorliegenden Untersuchungen und Ergebnisse nicht erwähnt, geschweidenn sich mit ihnen auseinander setzt;
- man seinen Ausführungen entnehmen kann, dass er die Dichtigkeit der Grube eigentlich unterstellt und die Aufgabe lediglich darin sieht, hierfür den Nachweis zu erbringen:

*„Basierend auf der Gefährdungsabschätzung wird derzeit als Vorzugsvariante zur Schließung der OTD Brüchau eine Oberflächenabdichtung diskutiert. Ein wesentlicher Faktor für die Planung der Oberflächenabdichtung als Sicherungsmaßnahme ist ein endgültiger Nachweis der Dichtigkeit des Deponiekörpers. Daher erging an den Betreiber der Deponie durch das Landesbergamt LABG die Aufforderung zur Prüfung/zum Nachweis der Dichtigkeit der Deponie.“ (Asbrand: OTD Brüchau – Erkundungskonzept 2016)*

Diesen Eindruck hatte offenbar auch Herr Ranneberg vom Wirtschaftsministerium gewonnen, der der BI mit Schreiben vom 17.01.2017 mitteilte, dass auf Grundlage der von Asbrand vorgeschlagenen Untersuchungen die „endgültige Verwahrung“ des Deponiestandortes entschieden werde. Dass auch die Auskofferung das Ergebnis sein könne, erwähnte Ranneberg nicht.

An dem Runden Tisch in Kalbe (24.04.2017) wurde mitgeteilt, dass das aus der öffentlichen Hand bezahlte Konzept Asbrands mehrere 10.000 Euro gekostet hatte. Der

Auftrag sei vergeben worden aufgrund von Rahmenverträgen für Gutachter, die zuvor

- 7 -

europaweit ausgeschrieben waren. Für die BI ist dieser Vorgang nicht transparent.

Weiterhin wurde mitgeteilt, dass das Asbrand-Konzept zurückgezogen und „Geschichte“ sei. Das ist in Ordnung, schade aber um das in den Sand gesetzte Geld!

Was jetzt nachkommt, nämlich der von Herrn Poschwald angesprochene Sonderbetriebsplan, wird allerdings kaum erfreulicher sein als das Werk Asbrands. Denn ganz offensichtlich ist die Abdeckvariante weiterhin das heiß ersehnte Ziel von LAGB und Engie. Und wer sich den Schriftwechsel zwischen AMK und LAGB anschaut, erhält u.a. auch eine Lektion über die mannigfachen Möglichkeiten, Untersuchungsergebnisse im Sinne der Verharmlosung zu manipulieren und zu interpretieren.

Wir fordern daher:

### **Schluss mit den Versuchen, die Grube als dicht hinzustellen!**

Und was die „Kenntnisdefizite“ zum Grubeninhalt betrifft:

**Nur indem man den Inhalt herausholt, kann man feststellen, worum es sich handelt!**

MdL Jürgen Barth (SPD) fragte Herrn Poschwald, ob die Fässer, die in den See geworfen wurden, noch dicht sind. - Herr Poschwald entgegnete: das seien „Märchen und Hirngespinnste“. - Doch wenn Herr Poschwald nicht weiß, was in der Grube ist, woher weiß er dann, dass die Fässer „Märchen und Hirngespinnste“ sind? - Ein neuerlicher Beleg für die „Seriosität“ des LAGB!

Ca. 300 Bohrschlammgruben in der Altmark, die alle harmloser sind als die Grube Brüchau wurden saniert.

**Es ist pervers, dass der Problemfall Nr. 1 außen vor bleibt!**

**Die Entsorgung der Giftschlammgrube und die Sanierung des Grundwasserschadens müssen unverzüglich begonnen werden!**

**„Die Sorgen der Bevölkerung ernst nehmen“ heißt: HANDELN!**

Und natürlich:

**Die Bevölkerung kann von der Bewertung der Verfahrensschritte nicht ausgeschlossen werden! - Und wofür sollte dies denn gut sein?**